



1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN FÜR EHRENAMTLICHE MITGLIEDER DES KREISTAGES UND AUSSCHÜSSE DES LANDKREISES BARNIM, FÜR SACHKUNDIGE EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER SOWIE ÜBER DEN ERSATZ DES VERDIENSTAUSFALLS (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

Auf Grundlage der §§ 3, 30 Absatz 4, 43 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21], S.1), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]), hat der Kreistag des Landkreises Barnim am 1. Dezember 2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) vom 2. Dezember 2020 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nummer 25/2020 vom 23. Dezember 2020, Seite 40) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) des Landkreises Barnim wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie durch den Kreistag berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.

Sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro auf der Grundlage der Anwesenheitsnachweise gewährt, wenn die Sitzung der Vorbereitung einer Kreistags- oder Ausschusssitzung dient. Das Sitzungsgeld wird für maximal 12 Sitzungen je Kalenderjahr gewährt.“

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung)
Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 280-12/21 vom 1. Dezember 2021

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

ausgefertigt:

Eberswalde, den 20. Dezember 2021

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth